

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93
„Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“**

Hier: Bekanntmachung der Satzung § 10 (3) BauGB

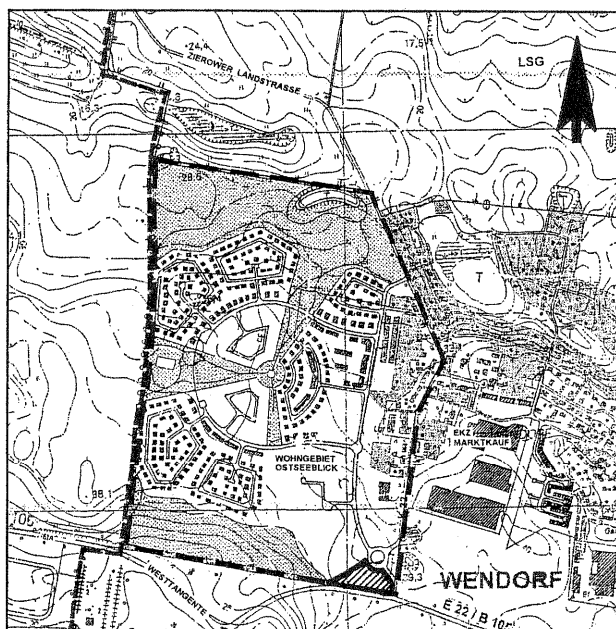
Das Plangebiet wird eingegrenzt

im Nordwesten: durch den bepflanzten Wall des Bolz- und Sportplatzes
im Süden des Wohngebietes Ostseeblick

im Nordosten: durch den Kreisverkehr Ostseeblick sowie die
Zufahrtsstraße zum Kreisverkehr abgehend von der
Ampelkreuzung mit der Bundesstraße B 105

im Süden: durch die Bundesstraße B 105

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27. April 2000 aufgrund des § 10 (1) in Verbindung mit § 86 der LBauO Mecklenburg-Vorpommern und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die 3. Änderung des B-Planes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 32/93 tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 mit Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 3. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 6. Mai 2000

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abteilung Stadtplanung –